



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Künstlersozialversicherung und Krankengeld

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit steht selbständigen Künstlern und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gesetzlich krankenversichert sind, ein Anspruch auf Krankengeld zu. Diese Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung hat den Zweck, das Risiko des krankheitsbedingten Einkommensausfalls abzudecken.

Wer zahlt das Krankengeld?

Zuständige Stelle für die Gewährung von Krankengeld ist, ebenso wie bei allen anderen Krankenversicherungsleistungen, die Krankenkasse. Entsprechende Anfragen / Anträge sollten daher nicht an die Künstlersozialkasse (KSK) gerichtet werden.

Wann beginnt der Anspruch auf Krankengeld?

Für selbständige Künstler und Publizisten besteht im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Inwieweit einzelne Arbeitsunfähigkeitszeiten, die auf derselben Krankheitsdiagnose beruhen, für die Entstehung des Krankengeldanspruches zu addieren sind, wird von den Krankenkassen geprüft.

Die "Rundum-Absicherung" der Arbeitnehmer auch für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit gibt es für den nach dem KSVG versicherten Personenkreis nicht.

Allerdings kann – gegen einen erhöhten Beitrag – ein früherer Beginn des Krankengeldanspruches herbeigeführt werden. Lesen Sie dazu bitte das letzte Kapitel dieser Informationsschrift.

Wie hoch ist das Krankengeld?

Das Krankengeld beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, höchstens desjenigen Arbeitseinkommens, nach dem in den letzten 12 Kalendermonaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Krankenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Das als Beitragsberechnungsgrundlage zu berücksichtigende Arbeitseinkommen ist der KSK jährlich in Form einer Einkommensprognose für das kommende Kalenderjahr mitzuteilen (so genanntes voraussichtliches Arbeitseinkommen). Von dem zustehenden Krankengeld werden durch die Krankenkasse Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung einbehalten

Wie wird das Krankengeld beantragt?

Es ist wichtig, bei der Krankenkasse eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Anschließend wird die Krankenkasse die erforderlichen Schritte zur Leistung des Krankengeldes einleiten.

Beitragsfreiheit gegenüber der Künstlersozialkasse bei Bezug von Krankengeld

Wer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezieht, ist kraft Gesetzes gegenüber der Künstlersozialkasse beitragsfrei. In allen drei Versicherungszweigen (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) sind keine Beiträge zu zahlen.

Um die Beitragserhebung / den Beitragseinzug rechtzeitig stoppen zu können, benötigt die KSK eine **Bescheinigung der Krankenkasse** über den Beginn (bzw. die Dauer) des Krankengeldbezuges. Sollte diese Bescheinigung der KSK erst nach Beginn des Leistungsbezuges vorliegen, werden ggf. zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet.

Sonderfall vorgezogener Krankengeldanspruch

Arbeitnehmer, die arbeitsunfähig krank sind, erhalten in den ersten sechs Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit die volle Fortzahlung ihres Lohnes durch den Arbeitgeber. Nach Ablauf dieser sechs Wochen setzt bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit die Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse ein.

Für pflichtversicherte selbständige Künstler und Publizisten besteht gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse derselbe Leistungsanspruch, d. h. Krankengeldzahlung ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Selbständige können für die ersten sechs Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit keinen Arbeitgeber zu einer Lohnfortzahlung heranziehen. Dieser Zeitraum zwischen Beginn der Arbeitsunfähigkeit und Leistungsanspruch auf Krankengeld (ab 7. Woche) ist für viele Selbständige jedoch häufig wirtschaftlich kaum zu überbrücken. Daher hat der Gesetzgeber neben diesem Grundanspruch eine Möglichkeit für Selbständige eröffnet, um bei Arbeitsunfähigkeit einen früheren Beginn der Krankengeldzahlung zu erreichen.

Die gesetzlichen Krankenkassen bieten hierzu im Rahmen von Wahltarifen die Möglichkeit der Ausgestaltung von Leistungsansprüchen bei Zahlung von zusätzlichen Beiträgen an. Diese **zusätzlichen** Beiträge sind jedoch direkt an die Krankenkasse und nicht an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Hierzu erteilt Ihnen die gewählte gesetzliche Krankenkasse gerne Auskunft.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie unter:

Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Ihre Künstlersozialkasse